

genossen ermöglicht. In den größeren Städten bestehen eigene Negergemeinden, in der Bundeshauptstadt soll ihre Kirche eine der allerschönsten sein. Seit neuerer Zeit pastoriren die St. Josephs-Väter (aus dem Seminare von Mill Hill bei London, England) einige Gemeinden. An anderen Orten, wo die Zahl der Neger zu unbedeutend ist, gehen sie in die Kirchen der Weißen. Die Methodisten machen gelegentlich einen großen Lärm über die vielen Neger-Conversionen im Süden. So gefährlich ist's denn doch nicht, denn auch diesem unglücklichen Volk, das kaum der Sklaverei entronnen ist, wird es sehr schwer, das Joch Christi auf sich zu nehmen. Und protestantisch, etwa methodistisch leben, das ist sehr leicht, wie die ganze Welt weiß; ein wenig Singerei und etwas mehr Heulen und Zähneklappern, das macht beiläufig schon einen andächtigen Methodisten aus. Dabei bleibt nun die große Mehrzahl der Neger auch. Missionäre behaupten, es sei weit leichter, einen wilden Indianer zu bekehren, als einen halb-civilisirten Neger. Der Grund liegt wohl in der Geschichte der Sklaverei. Von den Indianern werde ich übrigens erst später zu sprechen versuchen.

Religionsfond-Steuer.

Von Consistorialrath Anton Pinzger in Linz.

Der sogenannte Religionsfond-Beitrag wird nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. 51) ebenso wie das Gebühren-Aequivalent für einen Zeitraum von 10 Jahren bemessen, mithin gegenwärtig¹⁾ für das Decennium 1881—1890 und zwar auf Grundlage der zur Ermittlung des Gebühren-Aequivalentes festgesetzten Vermögensbewerthung. Es wird nämlich das ermittelte bewegliche Vermögen inclusive desjenigen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten 10jährigen Besitzdauer das Gebühren-Aequivalent noch nicht zu entrichten ist, sowie der Werth des unbeweglichen zusammengezogen und hiezu der Vermögenswerth²⁾ der bei der Pfründe genossenen Stiftungen, insofern nicht etwa ein Theil dritten Personen zufließt, hinzugezählt. Von dieser Summe sind abzuziehen die beim Gebühren-Aequivalent etwa nicht berücksichtigten Passiven, aber nicht der

¹⁾ Vide Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. August 1881. — ²⁾ Nämlich das Zwanzigfache des Bezuges; ein Pfarrer bezieht von den kirchlichen Stiftungen 100 fl., sohin ist als Vermögenswerth derselben der Betrag von 2000 fl. anzunehmen.

capitalisirte Caplangehalt, dann bei Communitäten der einbekannte Werth des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens. Von dem Reste sind die auf die einzelnen Abstufungen nach §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entfallenden Percentsätze zu berechnen und als Religionsfondbeitrag vorzuschreiben. Dieser beträgt für ein Decennium im Ganzen bis 10.000 fl. einhalb Procent, zwischen 10.000 und 20.000 fl. $1\frac{1}{2}\%$, zwischen 20.000 und 30.000 fl. 3% , zwischen 30.000 und 40.000 fl. 4% , zwischen 40.000 und 50.000 fl. 5% , zwischen 50.000 und 60.000 fl. 6% , zwischen 60.000 und 70.000 fl. 7% , zwischen 70.000 und 80.000 fl. 8% , zwischen 80.000 und 90.000 fl. 9% , über 90.000 fl. 10% .¹⁾

Bei Vorschreibung der Religionsfondsteuer ist ein Hauptgrundsatz, daß durch diese die Competenz nicht geschmälert werden darf.

Ergibt sich hierüber ein Zweifel, oder wird eine Schmälerung von der beitragspflichtigen Parthei behauptet, so ist im ersten Falle von Amtswegen, im zweiten auf das Ansuchen der Parthei hin eine Berechnung des reinen Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes vorzunehmen. Dieses hat nun ein Einbekenntniß der Einnahmen und Ausgaben nach dem Stande am 1. Jänner 1881 an die Bemessungsbehörde i. e. die k. k. Statthalterei vorzulegen, und zwar bei Verlust des Anspruchs auf Befreiung oder Herabminderung bei einem von der Parthei gestellten Ansuchen binnen 6 Wochen von der Zustellung des Zahlungs-Auftrages, sonst innerhalb der von der Bemessungsbehörde bestimmten Frist. In diesem Einbekenntnisse²⁾ sind nach §. 5—8 der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881 zu vereinnahmen³⁾: a. der Reinertrag von Grundstücken, veranschlagt mit 5% des bei Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Grundwerthes;⁴⁾ b. der Reinertrag von Gebäuden,

1) Das Vermögen einer Pfründe beziffert sich z. B. auf 47.630 fl.; es entfallen sonach $\frac{1}{2}\%$ von den ersten 10.000 fl. mit 50 fl., $1\frac{1}{2}\%$ von den nächsten 10.000 fl. mit 150 fl., 3% von den nächsten 10.000 fl. mit 300 fl., 4% von den nächsten 10.000 fl. mit 400 fl., 5% von 7630 fl. mit 381 fl. 50 kr., zusammen also für ein Decennium 1281 fl. 50 kr. und somit für ein Jahr 128 fl. 15 kr. — 2) Diese sind in der üblichen Form der Pfründen-ertrags-Rassionen zu verfassen. — 3) Nach §. 5 ist im Allgemeinen nicht nur das Erträgniß von den vorhandenen Vermögensstämmen, sondern jedes den beitragspflichtigen Pfründern und Communitäten oder — vermöge einer kirchlichen Eigenschaft — einzelnen Mitgliedern des letzteren zufließende Geld- oder Naturaleinkommen und jeder in Geld veranschlagbare Nutzen in das Bekenntniß anzunehmen. — 4) Sobald die Einschätzungsergebnisse zum Zwecke der neuen Grundsteuerbemessung im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 endgiltig

die der Hauszinssteuer oder der Hausclassensteuer unterliegen, und zwar bei ersteren in dem der Bemessung der Zinssteuer zu Grunde liegenden Betrage, bei letzteren mit 5% des bei Bemessung des Gebühren-Aequivalentes angenommenen Capitalswerthes. Keinen Gegenstand der Satirung aber bilden: der Wohnungsnutzen aus den von den Pfründnern oder Communitäten selbst bewohnten Räumlichkeiten, dann der Nutzen von Gebäuden, welche keines Ertrages fähig sind, oder für Zwecke der Landwirthschaft und Unterbringung der Bediensteten verwendet werden, wenn diese Voraussetzungen durch ein von der Gemeindevorstellung ausgestelltes und von der Bezirksbehörde bestätigtes Zeugniß erwiesen sind. c. Der Reinertrag von Capitalien, Renten, nutzbaren Rechten; d. Entlohnungen für geistliche Functionen¹⁾, mit Ausnahme der pfarrlichen Schreibgebühren, dann der Fahrkostenentschädigungen und Remunerationen für Ertheilung des Religionsunterrichtes; e. Gehalte und das Einkommen aus kirchlichen Gefällen (die sogenannten Deputate aus dem Kirchenvermögen). f. Der Reinertrag von gewerblichen Betrieben, wobei der 6jährige Durchschnitt des zum Zwecke der Einkommensbesteuerung von den Finanzbehörden angenommenen Reinertrages maßgebend ist (das Erträgniß des landwirthschaftlichen fundus instructus kommt nicht zu satiren): endlich g. das Einkommen aus Stiftungen; die Stipendien für nicht gestiftete Messen aber sind nicht unter die Einnahmen einzustellen.

Unter die Ausgaben sind einzustellen: sämmtliche Steuern (auch das Gebühren-Aequivalent), dann die Affecuranzen, Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit, wie die Erhaltung von Hilfspriestern, für die keine eigene Dotation besteht, die Herhaltung der sarta tecta, insoferne hiefür in der Fassion ein eigener Betrag gut gelassen ist²⁾, Auslagen aus dem Titel

festgesetzt sein werden, steht den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten frei, neue Einkommennisse einzubringen, in welche die Einkünfte von Grund und Boden nach den für die Grundsteuer ermittelten Katastralanfätzen eingestellt werden können, und bei denen die neu bemessene Grundsteuer vorausgibt erscheint.

¹⁾ Die Stola wie sie in der Fassion berechnet erscheint. — ²⁾ Bei nicht zu den Pfarrpfründen zählenden höheren Beneficien, dann bei Stiften und Klöstern ist die Einstellung derartiger sarta tecta Auslagen nur dann, und zwar nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre zulässig, wenn es sich um die obenwähnten Gebäude handelt, von denen kein Erträgniß zu satiren ist. Bei größeren Bauherstellungen ist nur die Aufrechnung solcher Zahlungen oder Naturalleistungen gestattet, welche in jedem einzelnen Jahre thatsächlich für derlei Zwecke

des Kirchen- und Pfründenpatronates oder der Incorporation für laufende Bedürfnisse nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre, das ordentliche Messstipendium oder falls das letztere durch das Stiftungserträgniß nicht gedeckt ist, dieses letztere, für die über 200 noch verbleibende Zahl der Stiftmessen¹⁾, endlich bei Naturalcollecten 10% aus dem Titel der Minderwerthigkeit und 10% an Einbringungskosten. Bei Erzbischöfen und Bischöfen kommen hiezu noch die Auslagen aus Anlaß der canonischen Visitation²⁾, für Erhaltung der Consistorien, für Pensionen, Gnadengaben und Unterstützungen, falls sie auf zu Recht bestehenden, von der Landesbehörde genehmigten Verbindlichkeiten beruhen, bei Stiften und Klöstern der nothwendige Aufwand für die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stifts- oder Klosterkirche, auch wenn dieselbe nicht Pfarrkirche ist.

Die Landesbehörde (Statthalterei) vergleicht nun die von der Partei vorgelegten Einkommnisse mit ihren Vormerkungen und stellt sie eventuell richtig. Das Ergebnis der Richtigstellung muß nach §. 16 der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881 der Partei stets unter Mittheilung der Motive jeder an den Ansätzen des Einkommnisses vorgenommenen Aenderung, sowie der Ergänzung desselben angegeben werden. Gegen dieselbe kann nun von der Partei an das k. k. Cultus-Ministerium recurrirt werden, welcher Recurs aber bei der zuständigen Statthalterei zur Unterbreitung an das Ministerium einzureichen ist. Ergibt sich aus dem Recurse die Unkenntniß der Motive der Bemessung, so ist der Recurs als Vorstellung zu behandeln und sind der recurrirenden Partei zunächst die Motive unter neuerlicher Freilassung der gesetzlichen Recursfrist hinauszugeben. Ergibt nun die Berechnung des Reineinkommens, daß der standesmäßige Unterhalt selbst bei Abschlag des ganzen, auf ein Jahr entfallenden Religionsfond-Beitrages gedeckt bleibt, so ist der Beitrag

geleistet und von der Bemessungsbehörde vorgängig genehmigt wurden. Ebenso sind Gemeindeumlagen für außerordentliche Erfordernisse nur in dem betreffenden Jahre zu berücksichtigen und unter Einhaltung der Frist (binnen 3 Monaten vom Eintritte der Aenderung) der Anzeige bei der Bemessungsbehörde.

1) Ein Pfründner hat 365 Stiftmessen zu versolviren; nur für die letzten 165 Messen (nicht auch für die vorhergehenden 200) darf er den Stipendienbetrag pr. 52 $\frac{3}{10}$ fr. in Ausgabe stellen; (Messen und Aemter sind hier ganz gleich zu halten.) Selbstverständlich gilt diese Bestimmung nicht bei der zur Bemessung der Religionsfond-Stener anfangs erwähnten Capitalsbewerthung des Stiftungserträgnisses; bei dieser sind die Bezüge von sämmtlichen 365 (und nicht bloß 200) Stiftungen zu bewerthen. — 2) Nach Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. November 1881 Z. 16760 wurde die für die Besorgung der Defauatsgeschäfte zulässige Ausgabepost mit 150 fl. festgesetzt.

von dem ganzen Vermögen, ohne weitere Rücksichtnahme auf den Unterhalt zu bemessen. Zeigt sich, daß zwar die Ziffer des reinen Einkommens den für den standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, daß aber beide Ziffern nur um einen Theilbetrag des auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages absteigen, so ist auch nur dieser Theilbetrag als jährliche Gebühr vorzuschreiben. Ergibt sich endlich, daß das ganze ermittelte Reineinkommen zur Bedeckung der Competenz erforderlich ist, so hat die Vorschreibung der Religionsfondsteuer zu unterbleiben. Eine besondere Bestimmung gilt bei dieser Berechnung noch für reguläre Communitäten, indem nämlich zur Competenz bei jenen, die sich der Pflege der Kranken widmen, das für diesen Zweck (ärztliches Personale, Medicamente, Wartung, eventuell Beerdigungskosten) verwendete Einkommen hinzuzählen ist, bei den andern aber jene Auslagen, die auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes, die von der Regierung als nothwendig erkannt sind, verwendet werden; damit letztere passirt werden können, ist unbedingt die Erklärung des Cultusministers, daß der Zweck des Unterrichtes von der Regierung als nothwendig erkannt wird, nothwendig, um welche daher im Wege der Landesbehörde von der Communität vor der Fassionslegung einzuschreiten ist. Der Minister bestimmt auch die Höhe des freizulassenden Betrages. Die erwähnten Abzüge bei religiösen Communitäten sind in eigenen Einkommnissen ersichtlich zu machen.¹⁾

Dies sind die Bestimmungen über die Berechnung der Religionsfondsteuer und über die Verfassung von Einkommnissen im Falle einer Schmälerung der Competenz durch dieselbe. Zur besonderen Beachtung empfehlen wir noch nachstehende Punkte: 1. Da die Religionsfondsteuer auf Grundlage der Gebühren-Aequivalents-Bemessung berechnet wird, so ist besonders darauf

¹⁾ Bei einem Aufwande für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes (wie z. B. bei Kremsmünster, St. Florian, bezüglich der theologischen Lehranstalt) ist anrechenbar der Minimalaufwand für Lehrkräfte, jedoch hier nur der Betrag, um welchen der Minimalgehalt höher ist, als die Competenz des die Lehrstelle versehenen Conventualen, (die an Staatsgymnasien angestellten Klostergeistlichen werden nicht zu jenen gerechnet, für welche eine Competenz anzurechnen ist). Denn der Aufwand für Lehrmittel, Regie und für gemiethete oder solche Localitäten, für welche die Communität, wenn sie die betreffende Besorgung nicht auf sich hätte, ein Einkommen erzielen könnte. Das etwa eingehende Schulgeld für Besorgung des Unterrichtes ist jedoch abzurechnen.

zu achten, daß im Zahlungsauftrag, betreffend das Gebühren-Äquivalent, der gebührenpflichtige Werth des Pfründenvermögens (das Kirchenvermögen kommt hier nicht in Betracht) richtig angegeben ist. Sobald der Zahlungs-Auftrag angelangt, so ist den Ansätzen in demselben genau nachzurechnen, um eventuell (innerhalb 30 Tagen) dagegen recurriren zu können. (Der Recurs ist an die Finanz-Landesdirection und gegen diese an das k. k. Finanzministerium zu richten, eine einfache Vorstellung oder Bitte um Aufklärung aber an das betreffende k. k. Gebührenbemessungsamt.)

2. Die Religionsfondsteuer ist dann in obiger Weise selbst zu berechnen, um, wenn der Zahlungsauftrag kommt, im Falle einer Differenz entweder bei der Bemessungsbehörde (Statthalterei) Vorstellung (Bitte um Aufklärung) zu erheben oder im Wege derselben an das Cultusministerium zu recurriren.

3. Es ist zu untersuchen, ob die Competenz durch die Religionsfond-Steuer nicht geschmälert wird. Ist dieß offenbar nicht der Fall, so hat es bei der Vorschreibung der Steuer sein Bewenden; im anderen Falle ist die Schmälierung durch das ob erwähnte Einbekenntniß zu constatiren. Entweder ergeht eine Aufforderung zu dessen Vorlage von der Bemessungsbehörde aus, wenn nämlich diese selbst im Zweifel ist, ob die Competenz durch die Steuer noch unangetastet bleibt, oder, wie in den meisten Fällen, der Pfründner selbst reicht ein solches nach Erhalt des Zahlungsauftrages ein, wenn er sich durch die Religions-Steuer an seiner Competenz geschädigt glaubt.¹⁾ Diese Einbekenntnisse sind genau nach den vorbenannten Bestimmungen zu verfassen und wie die Fassionen zu documentiren. Kirchlichen

¹⁾ In der Wiener Erzdiöcese wurden die Inhaber kirchlicher Pfründen, mit Ausnahme der einem Kloster incorporirten, aufgefordert, solche Fassionen, Einbekenntnisse nach dem Stande vom 1. Jänner 1831 beim fürstbischöflichen Ordinariate vorzulegen; jedoch heißt es, daß, wenn ein Pfründner die Vorlage unterläßt, angenommen wird, daß durch die Religionsfond-Steuer die Competenz nicht geschmälert wird. In der Linzer Diöcese erhielten die Pfründner nur die Weisung, den Vorschreibungen der Bemessungsbehörden genau nachzurechnen und bei Differenzen mittelst der genau zu verfassenden Einbekenntnisse, wenn es sich um Schmälierung der Competenz handelt, zu recurriren. In der Wiener Erzdiöcese sind ferner Einbekenntnisse über jenes Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten 10jährigen Besitzdauer das Gebührenäquivalent noch nicht zu entrichten ist, einzureichen. Da die Statthalterei die Gebührenbemessungs-Operate, in denen genau dieses Vermögen (bei dem beweglichen auf der dritten Seite des Formulars) angegeben erscheint, von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellt werden müssen, mithin die Statthalterei ohnehin in Kenntniß desselben ist, so hat diese in Linz mithin auch das bischöfliche Ordinariat die Vorlage solcher Einbekenntnisse nicht verlangt.

Corporationen und regulären Communitäten kann auf Antrag der Landesbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht die Vorlage eines summarischen Einkommensverzeichnisses der Einnahmen und Ausgaben gestattet werden, vorausgesetzt, daß das hiernach berechnete Reineinkommen — abgesehen von den Auslagen für die Competenz und dem der Competenz gleichzuhaltenden Aufwande — wenigstens 4 Perc. vom Werthe des unbeweglichen und 5 Perc. vom Werthe des beweglichen Vermögens ergibt, das dem Religionsfondsbeitrage unterliegt. Eine zweite Art von Einkommensverzeichnissen ist, wie oben gesagt wurde, von den regulären Communitäten über die Verwendung des Einkommens zur Krankenpflege oder für Unterrichtszwecke zu machen, da dieser Aufwand vom Reineinkommen abzurechnen ist.

4. Die Competenz, welche im Jahre 1875 festgesetzt wurde, ist auch für das Decennium 1881—1890, wenigstens in Ober- und Niederösterreich beibehalten worden.¹⁾ In Oberösterreich wurde dieselbe bestimmt für die Dignitäre des Domcapitels mit Einschluß der Linzer Stadtpfarrer mit 2400 fl., für die übrigen Domherren mit 1800 fl., für die Pfarrer in Linz, Ried, Steyr und Wels mit 1000 fl., in anderen Städten und Curorten 800 fl., in anderen Orten 600 fl., bei Stiften für den Stiftsvorstand (Abt) mit 5000 fl., dessen Stellvertreter 1500 fl., die Conventualen 700 fl., die Cleriker 500 fl.; bei Klöstern: für die Klostersvorstände, die Provinciale sind mit 1800 fl., andere kl. B. 1200 fl., für die männlichen Conventualen 400 fl., die weiblichen 300 fl. Für die Capläne dürfen in dem obervährten Einkommensverzeichnisse als Competenz verrechnet werden: in Linz, Ried, Steyr, Wels 400 fl., in anderen Städten und Curorten 350 fl., in anderen Orten 300 fl.²⁾

Diese Ansätze beziehen sich eigentlich nur auf die Pfründen, die ein die Competenz übersteigendes Einkommen besitzen und

¹⁾ Die dagegen erhobenen Vorstellungen blieben leider ohne Erfolg, namentlich jene der Linzer Diöcese um Gleichstellung mit den Diöcesen Niederösterreichs. — ²⁾ In der Erzdiöcese Wien ist die Competenz für die Pfarren in Wien 1800 fl., in der Umgebung von 4 Meilen um Wien in Städten und Curorten 1200 fl., in anderen Orten 900 fl., bei den Stiften in Wien und in der Umgebung von 4 Meilen, der Stiftsvorstand (Abt) 8000 fl., dessen Stellvertreter (Prior) 2400 fl., Conventualen 1200 fl., Cleriker, Novizen 800 fl., an anderen Orten Stiftsvorstand 6000 fl., Prior 1800 fl., Conventuale 800 fl., Cleriker 600 fl., Klöster in Wien und Umgebung: die Klostersvorstände die Provinciale sind 2400 fl., andere 1800 fl., Conventualen männliche 600 fl., weibliche 400 fl., in anderen Orten: Klostersvorstände 1200 fl., Conventualen 400 fl. und 300 fl.; für Cooperatoren dürfen in Wien 500 fl., 4 Meilen um Wien in Städten und Curorten 450 fl., in anderen Orten 400 fl. als Competenz aufgerechnet werden.

erwächst für solche, die aus öffentlichen Fonds subventionirt sind, also keinen Religionsfondsbeitrag zu zahlen haben, aus den genannten Bestimmungen kein Anspruch, im Falle der Ermangelung eigener Amtseinkünfte eine gleiche Dotation aus öffentlichen Mitteln zu erhalten. Diese Erhöhung ist in der Verordnung über die Vertheilung der Religionsfondsbeiträge (sogen. Staatsubvention) festgesetzt.¹⁾

5. Kirchliche Pfündner oder Communitäten, welche eine Subvention (Congruaergänzung) aus einem öffentlichen Fonde beziehen, insbesondere solche Pfündner, welche ein gebührendpflichtiges Vermögen nicht einzubekennen hatten und deren Einkommen ohngeachtet der Hinzurechnung der Bezüge von den seit 1851 zugewachsenen Stiftungen zum fassionsmäßigen Einkommen, die Competenz nicht genießen, sind natürlich auch von der Religionsfondsteuer befreit, und wird, da das Einkommen solcher Körperschaften der Bemessungsbehörde bekannt ist, eine solche nicht vorgeschrieben. In der Wiener Erzdiöcese haben dieselben eine Anzeige über die Höhe der Subvention, sowie des Fondes, aus dem sie fließt, zu erstatten.

6. Es ist von großer Wichtigkeit, daß im Falle eines Recurses die Frist nicht versäumt werde und die Einbekennnisse rechtzeitig vorgelegt werden, da sonst die Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen und ein Anspruch auf Herabminderung der Religionsfondsteuer nicht mehr berücksichtigt werden würde. Wir wiederholen also noch einmal die dießbezüglich festgesetzten Termine. a. Recurse, die in Angelegenheiten der Religionsfondsteuer-Bemessung an den Cultusminister gehen, sind bei der Landesbehörde binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung. b. Die Frist zur Vorlage des Einbekennnisses ist bei einem von der betheiligten Partei gestellten Ansuchen in der Regel binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages, bei Aufforderung von Amtswegen innerhalb der von der Behörde festgesetzten Zeit. c. Die Anzeige solcher Veränderungen am Vermögen oder Einkommen, welche die Abschreibung oder Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gemäß §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874¹⁾ nach sich ziehen, bleibt den Betheiligten überlassen. Dieselbe muß jedoch bei Verlust des Anspruches auf Abschreibung binnen 3 Monaten vom Eintritte der Aenderung erstattet werden. d. Im Falle eines Ver-

¹⁾ Vide Pastoralfall XII. dieses Heftes.

mögenszuwachs ist ein Einbekenntniß desselben binnen 6 Wochen vom Eintritt der Aenderung bei der k. k. Statthalterei vorzulegen, auf Grund dessen dann die neue Bemessung erfolgt. e. Gegen die Bemessung des Gebühren-Äquivalentes, deren Richtigkeit von großem Belange für die Bemessung der Religionsfondsteuer ist, kann binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages recurriert werden.

7. Die Eingaben, welche die Bemessung der Religionsfondsteuer betreffen, mithin auch die Einbekenntnisse und deren Beilagen, sind nach dem Gebührengesetze T. P. 44 qu. stempelfrei. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben müssen, wenn die Gebühr 50 fl. nicht übersteigt, von jedem Bogen mit einem 15 fr., wenn sie 50 fl. überschreitet, von jedem Bogen mit einem 36 fr.-Stempel versehen sein. (T. P. qu. a/b.²⁾)

8. Die Strafe über die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages. (§. 16 des Gef. v. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51.)

Pastoralfragen und -Fälle.

I. (Sind Sterbende zur Erweckung eines Aktes der vollkommenen Reue verpflichtet?) Der junge Priester Manilius wurde zum schwer kranken Leander gerufen und fand denselben auf den Empfang der Sterbsakramente nur durch Akte der unvollkommenen Reue vorbereitet. Er forderte Leander auf, auch einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken, da er in Todesgefahr hiezu verpflichtet wäre. Leander sagte: Ja, wenn

¹⁾ Dieser §. lautet: Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfond-Beitrag bemessen wird, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insofern Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaussteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Betrages — unter diesen Betrag herabstinkt. Im ersteren Falle ist der Betrag für den noch übrigen Theil der Bemessungs-Periode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben. In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß der Religionsfondsteuer eintreten. —

²⁾ Das gleiche gilt auch bei den Eingaben und Recursen über die Bemessung des Gebühren-Äquivalentes.